

Fällen abzusehen, in denen der Jugendliche trotz Bemühens gesellschaftlicher Kräfte, sein Verhalten zu ändern, weiterhin durch fortgesetzte Verletzung der Arbeits- oder Schuldisziplin zum Ausdruck bringt, daß der zu erlernende Beruf nicht mit seinen eigenen Vorstellungen übereinstimmt. Hier haben die Gerichte mit den Organen der Jugendhilfe, den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung bei den örtlichen Räten und auch den jeweiligen Betrieben und Schulen eng zusammenzuarbeiten, um im Interesse des Jugendlichen eine andere berufliche Aus- bzw. Weiterbildung zu sichern.

3. Auflagen nach Abs. 1 sind gesellschaftliche **Verpflichtungen** im Sinne des § 35 Abs. 4 Ziff. 3. Bei Vorliegen der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen kann die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe erfolgen.

Wird die Auflage, den Abschluß der

10. Klasse zu erreichen, nicht erfüllt, ist es noch nicht ohne weiteres gerechtfertigt, die Bewährungszeit zu widerrufen. Erst das Vorliegen außergewöhnlich schwerer Umstände, die auch vom schulischen Standpunkt aus einen weiteren Schulbesuch ausschließen, rechtfertigt den Widerruf der Bewährungszeit.

4. **Absatz 2** ergänzt und konkretisiert die Bewährung am Arbeitsplatz (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1, § 34). Dabei handelt es sich nicht um eine unmittelbar an den Jugendlichen gerichtete zusätzliche Auflage. Wird die Bewährungsverurteilung mit der Verpflichtung des Jugendlichen zur Bewährung am Arbeitsplatz ausgestaltet, haben die Gerichte den jeweiligen Betrieb zu ersuchen, Maßnahmen einzuleiten, die es ermöglichen, die Lehre oder Berufsausbildung fortzusetzen oder die Arbeit mit einer weiteren Ausbildung oder Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zu verbinden. Diese rechtliche Verpflichtung, für die Leiter der Betriebe ergibt sich aus § 32 Abs. 1.

Ist der Jugendliche infolge seiner erreichten Leistungsgrenze zu einer weiteren beruflichen Qualifizierung subjektiv außer-

stande, ist es ausreichend, die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz durch solche Festlegungen zu konkretisieren, die gewährleisten, daß er seine erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bei der weiteren Arbeit festigt und vervollkommnet. Von weitergehenden Qualifizierungsmaßnahmen ist in diesen Fällen abzusehen.

5. Bei Straftaten Jugendlicher, die **materielle Schäden** zur Folge hatten, ist in Verbindung mit der Verurteilung auf Bewährung obligatorisch die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens auszusprechen (vgl. § 33 Anm. 4). Ist ein Jugendlicher zum Zeitpunkt der Verurteilung ohne eigenes Einkommen oder ist dieses nur gering, rechtfertigt das nicht, von dieser Verpflichtung abzusehen. § 33 Abs. 3 hat nicht die volle Leistungsfähigkeit des Verurteilten zur Voraussetzung. Auch der Jugendliche hat somit Anstrengungen zur Wiedergutmachung des von ihm verursachten Schadens zu unternehmen. Bei der Verpflichtung zur Wiedergutmachung sind die Schadenshöhe, die wirtschaftliche Lage des Jugendlichen — zu der neben Ersparnissen das persönliche Eigentum, z. B. an einem Moped oder Motorrad gehören — sowie die objektiv gegebenen Möglichkeiten, durch eigene Arbeit Einkünfte zu erzielen, zu berücksichtigen. Für den Bewährungs- und Wiedergutmachungsprozeß ist von Bedeutung, daß die Geldbeträge vom Jugendlichen selbst erarbeitet werden und nicht aus dem Arbeitseinkommen der Eltern stammen.

Wird in geeigneten Fällen die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens **durch eigene Arbeit** ausgesprochen, ist die AO über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien vom 15.10.1973 (GBl. I 1973 Nr. 52 S. 519) zu beachten. In diesen Fällen werden die Gerichte stets zu prüfen haben, inwieweit dann gleichzeitig die Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit gerechtfertigt ist. Da die Schadenswiedergutmachung durch eigene Arbeit nur in der Freizeit erfolgen kann, wäre bei dazu erforderlichem größerem Zeitaufwand nicht